

der Juden in einer landwirtschaftlichen Kollektivausbildungsstätte oder in einer handwerklichen Lehrwerkstatt erhalten haben ("Hachscharah"), nicht in der Rentenversicherung angerechnet werden.

Die Bundesregierung wird daher ersucht, zusammen mit der Vorlage des Entwurfs eines Renten-Anpassungsgesetzes 1983 entsprechende Vorschläge zu machen."

Bundesrat

Drucksache 409/81 (Beschluß)

06.11.81

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Der Bundesrat hat in seiner 505. Sitzung am 6. November 1981 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Oktober 1981 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen
Rentenversicherung im Jahr 1982

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 den sich abzeichnenden mittel- und langfristigen Finanzproblemen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht Rechnung trägt. Die für die Finanzentwicklung der Rentenversicherung maßgebenden Wirtschaftsdaten lassen neue finanzielle Engpässe erwarten. Der Bundesrat sieht deshalb die Gefahr, daß die Schwankungsreserve in einem nicht mehr verantwortbaren Maß weiter abgebaut werden muß.

Ist die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung schon aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr gesichert, so kommen langfristig die Gefahren hinzu, die sich aus dem drastischen Geburtenrückgang und dem dadurch immer ungünstiger werdenden Altersaufbau der Bevölkerung ergeben. Bereits zu Beginn des nächsten Jahrzehnts wird sich die Relation von Beitragszahlern zu Rentnern so stark verschlechtern, daß der der Rentenfinanzierung zugrunde liegende Generationenvertrag großen Belastungen ausgesetzt sein wird.

Diese Tatsachen sollten Anlass sein, endlich eine geschlossene, langfristig tragfähige Konzeption zur Konsolidierung der Rentenfinanzen zu erarbeiten.

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß Ansätze für eine solche Konzeption nicht erkennbar sind.

Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Bundesrats-Drucksache 363/81 (Beschluß)) hat der Bundesrat dem Bundestag empfohlen, in das Rentenanpassungsgesetz 1982 eine Regelung aufzunehmen, die die Rentner in sozial zumutbarem Umfang an den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung beteiligt. Mit Bedauern stellt der Bundesrat fest, daß der Deutsche Bundestag dieser Empfehlung bisher nicht gefolgt ist.

Der Bundesrat fordert deshalb den Deutschen Bundestag erneut auf, bei den weiteren Beratungen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur seine Empfehlung aufzugreifen und eine entsprechende Regelung zu treffen.

Bundesrat

Drucksache 410/81

16.10.81

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (2. ZerlÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 1981 auf Grund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 9/856 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Zerlegungsgesetzes
(2. ZerlÄndG)

- Drucksache 9/572 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.11.81

Erster Durchgang: Drs. 41/81